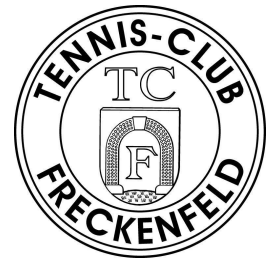


# Tennisclub Freckenfeld e.V.

## Gebührenordnung vom 10.03.2019



1. Es werden folgende Aufnahmegebühren bzw. Jahresbeiträge ab 01.01.2020 erhoben:

<b>Aktive:</b>	<b>Aufnahmegebühr</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
• Einzelperson	200,- Euro (zur Zeit ausgesetzt)	100,- Euro
• Paare ohne Kinder	300,- Euro (zur Zeit ausgesetzt)	140,- Euro
• Paare mit Kindern bis 18 Jahre	350,- Euro (zur Zeit ausgesetzt)	170,- Euro
• Kinder bis 14 Jahre	50,- Euro (zur Zeit ausgesetzt)	50,- Euro
• Jugendliche von 14-18 Jahren	100,- Euro (zur Zeit ausgesetzt)	60,- Euro
• Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende bis 25 Jahre		
<b>Passive:</b>		
• Einzelperson	30,- Euro	
• Paare ohne Kinder	50,- Euro	
• Paare mit Kindern bis 18 Jahre	60,- Euro	
<b>Gastspieler:</b>		
Stunde:	5,- Euro	
Ortsansässige ( die 10. Stunde im KJ ):	55,- Euro	

2. Erreicht im Rechnungsjahr das Mitglied eine für die Beitragsbemessung maßgebende Altersgrenze, so wird der niedrigere Jahresbeitrag für das betreffende Jahr zugrunde gelegt.
3. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach erfolgter Aufnahme fällig, der Jahresbeitrag bis spätestens 31. März des laufenden Jahres.
4. Beiträge und sonstige Forderungen des Tennisclub werden im Einzugsverfahren erhoben.
5. Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige haben jedes Jahr unaufgefordert den für den geminderten Beitrag erforderlichen Nachweis bis zum 31. Januar zu erbringen, ansonsten wird der normale Beitrag erhoben.
6. Erwirbt ein passives Mitglied die aktive Mitgliedschaft, wird die Aufnahmegebühr erhoben, sofern diese nicht früher schon einmal entrichtet wurde.
7. Jedes aktive Mitglied über 15 Jahre muss pro Jahr Arbeitsstunden für Unterhaltung bzw. Instandsetzung der Anlage leisten; ersatzweise sind pro Arbeitsstunde 10,- Euro zu entrichten. (Hinweis: Die Arbeitsstundenpflicht beginnt im Jahr des 15. Geburtstages.)
8. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren ist verpflichtet jährlich ein Wochenende Wirtschaftsdienst abzuleisten. Ersatzweise sind für den nicht geleisteten Wirtschaftsdienst 90,- Euro zu bezahlen.
9. Die Erhebung von Aufnahmegebühr wird ab 04.03.2001 b.a.w. ausgesetzt.